

**ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG**  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Wallfahrtsstadt Kevelaer an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2018 vom 10. Oktober 2018

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2018 (GV. NRW S. 208), in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW S. 1062) wird durch Beschluss des Rates der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 9. Oktober 2018 verordnet:

**§ 1**

- (1) Verkaufsstellen dürfen im Jahr 2018 im Stadtgebiet von Kevelaer in den Grenzen des im Einzelhandelskonzepts 2015 festgelegten Zentralen Versorgungsbereichs sowie dessen Zufahrtsstraßen an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, geöffnet sein:
  - Sonntag, 4. November 2018  
(verkaufsoffener Sonntag im Rahmen der Wallfahrt der Karnevalisten);
  - Sonntag, 16. Dezember 2018  
(verkaufsoffener Sonntag im Rahmen des letzten Wochenendes des Advents- und Krippenmarktes).
- (2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes und der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 21. Dezember 2010 unberührt.

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft und am 17. Dezember 2018 außer Kraft.

Kevelaer, den 10. Oktober 2018

Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde

Dr. Dominik Pichler